



Bundesministerium für Finanzen
zH Herrn Martin Ramharter
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	BW/GSt/PSt	Alice Niklas	DW 2701 DW 42701	02.03.2015

Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Nationalbankgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Übernahmegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 – RÄ-BG 2015)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zum oben angeführten Begleitgesetz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erhebt die Bundesarbeitskammer (BAK) keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Anpassungen in den Spezialgesetzen, die aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 erforderlich sind.

Im § 64 Abs 1 wird ein Verweis auf § 203 Abs 5 letzter Satz eingefügt. In den Erläuterungen zu dieser Regelung ist folgendes angeführt: *„Der Einleitungssatz soll um Verweise auf § 203 Abs. 4 zweiter Satz und § 241 UGB ergänzt werden, um klarzustellen, dass auch die dort seit dem RÄG 2014 vorgesehenen Angaben in den Anhang aufzunehmen sind. § 203 Abs. 5 letzter Satz UGB betrifft die Abschreibung eines Geschäfts- bzw. Firmenwerts, § 241 UGB die Pflichtangaben bei Aktiengesellschaften, die bislang in § 240 UGB geregelt waren. Eine Ausdehnung der Verweise auf § 203 Abs. 4 zweiter Satz und § 206 Abs. 3 letzter Satz UGB erscheint hingegen nicht notwendig, weil die Angaben nur dann in den Anhang aufzunehmen sind, wenn von dem entsprechenden Wahlrecht Gebrauch gemacht wird.“*

Die Erläuterung zu § 64 Abs 1 ist unserer Meinung nach widersprüchlich formuliert. Zunächst wird erklärt, dass der Einleitungssatz um § 203 Abs 4 zweiter Satz (Wahlrecht für den Ansatz von Fremdkapitalzinsen) ergänzt werden soll, in weiterer Folge wird dieser Verweis als nicht erforderlich angesehen. Hier braucht es eine entsprechende Erweiterung des Verweises, dass die betreffende Anhangangabe jedenfalls erfolgen sollte, wenn das Wahlrecht in Anspruch genommen wird.

Die BAK begrüßt die gesetzlichen Regelungen im Bankwesen-, Versicherungsaufsichts- und Börsengesetz, dass Kreditinstitute, Versicherungen und Börsenunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen öffentlichen Interesses gelten. Damit wird gewährleistet, dass diese Unternehmen umfangreichen Anhangspflichten unterliegen, die gerade für diese Unternehmen im Hinblick auf deren volkswirtschaftliche Bedeutung von großer Wichtigkeit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Arthur Ficzko
iV des Direktors
F.d.R.d.A.